



Modellhafte Erprobung regionaler Projekte Bundesteilhabegesetz

Sachstand der Erprobung im Oktober 2020

Ausschuss für Soziales und Gesundheit am 02.11.2020



Inhaltsübersicht

- 1) Projektdesign
- 2) Erprobungsgegenstand: Regelungsbereiche
- 3) Erste Erprobungsergebnisse
 - a. Veränderungen im Einsatz von Einkommen und Vermögen
 - b. Bedarfsermittlung
- 4) Der Weg zur Assistenzleistung - Fachleistungssystematik



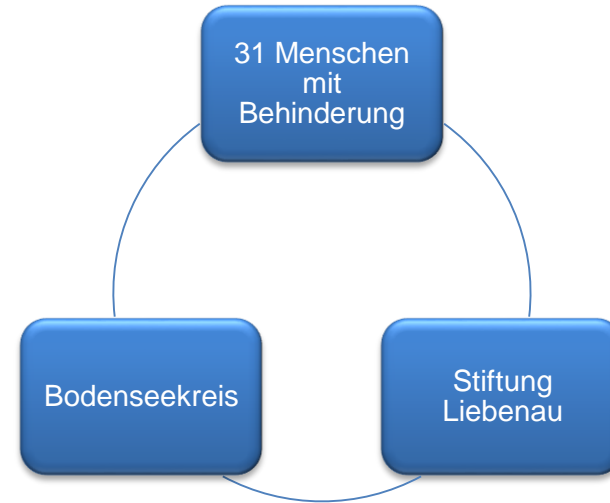
Projektdesign

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



- Von 01.01.2018 bis 31.12.2021
- Gesamtsumme in Höhe von **2.025.323,04 €**

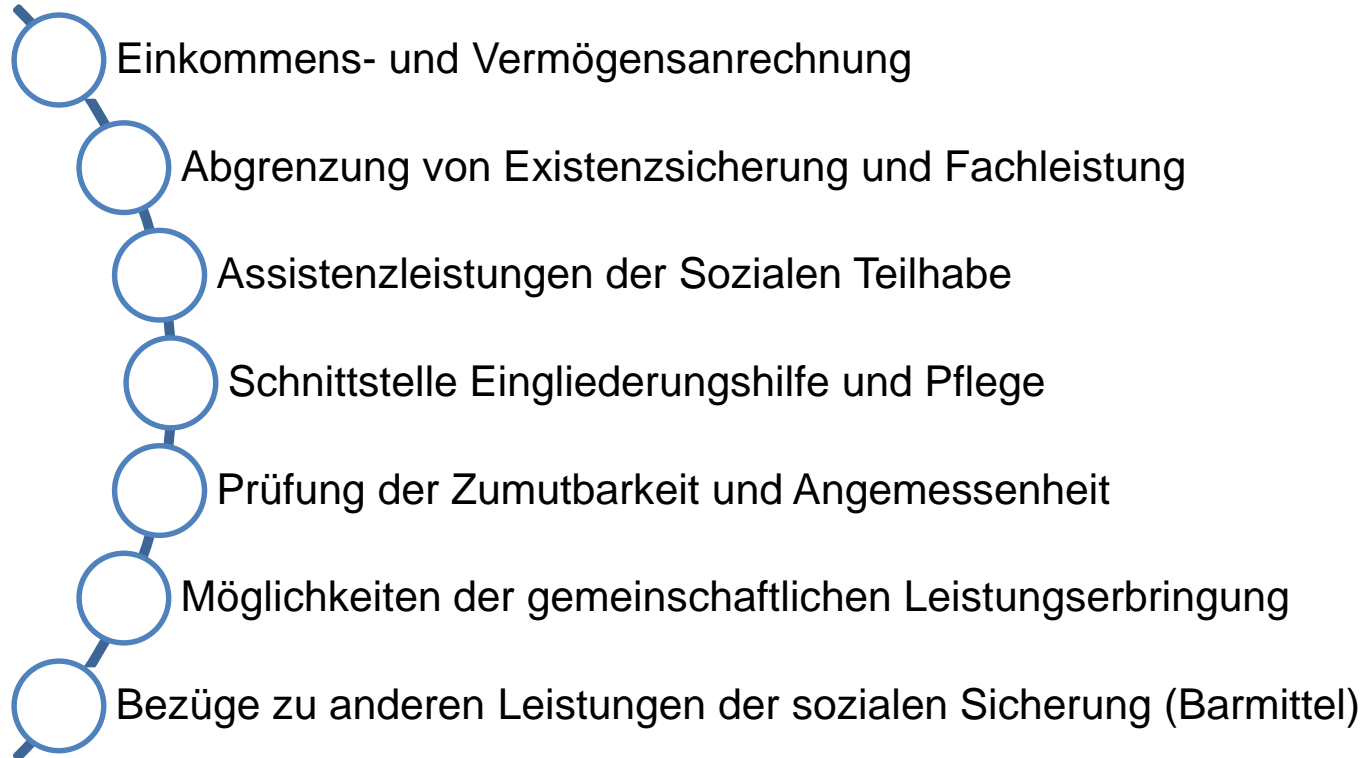


LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Stiftung
Liebenau



Regelungsbereiche





a. Veränderungen im Einsatz von Einkommen und Vermögen

- § 135 SGB IX: „Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des **Einkommensteuergesetzes** sowie bei **Renteneinkünften** die **Bruttorente** des Vorvorjahres.“
- § 136 SGB IX: „Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 **der antragstellenden Person** [...] die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.“
- § 139 SGB IX: „Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens [...] bis zu einem Betrag von **150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße** nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.“

Kein Einkommenseinsatz in der gesamten Leistungsträgerschaft im Bodenseekreis bei ca. 2.000 leistungsberechtigten Personen

→ Lediglich 12 von 31 Personen im Projekt können von den Neuregelungen profitieren. Alle weiteren beziehen zeitgleich existenzsichernde Leistungen



b. Bedarfsermittlung

- § 117 SGB IX: „Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen: [...] 4. Ermittlung des **individuellen Bedarfes** [...]“
- § 118 SGB IX: „Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des **individuellen Bedarfes** des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** orientiert.“

Einheitliches, in Baden-Württemberg zur Verfügung stehendes Instrument = **BEI_BW**

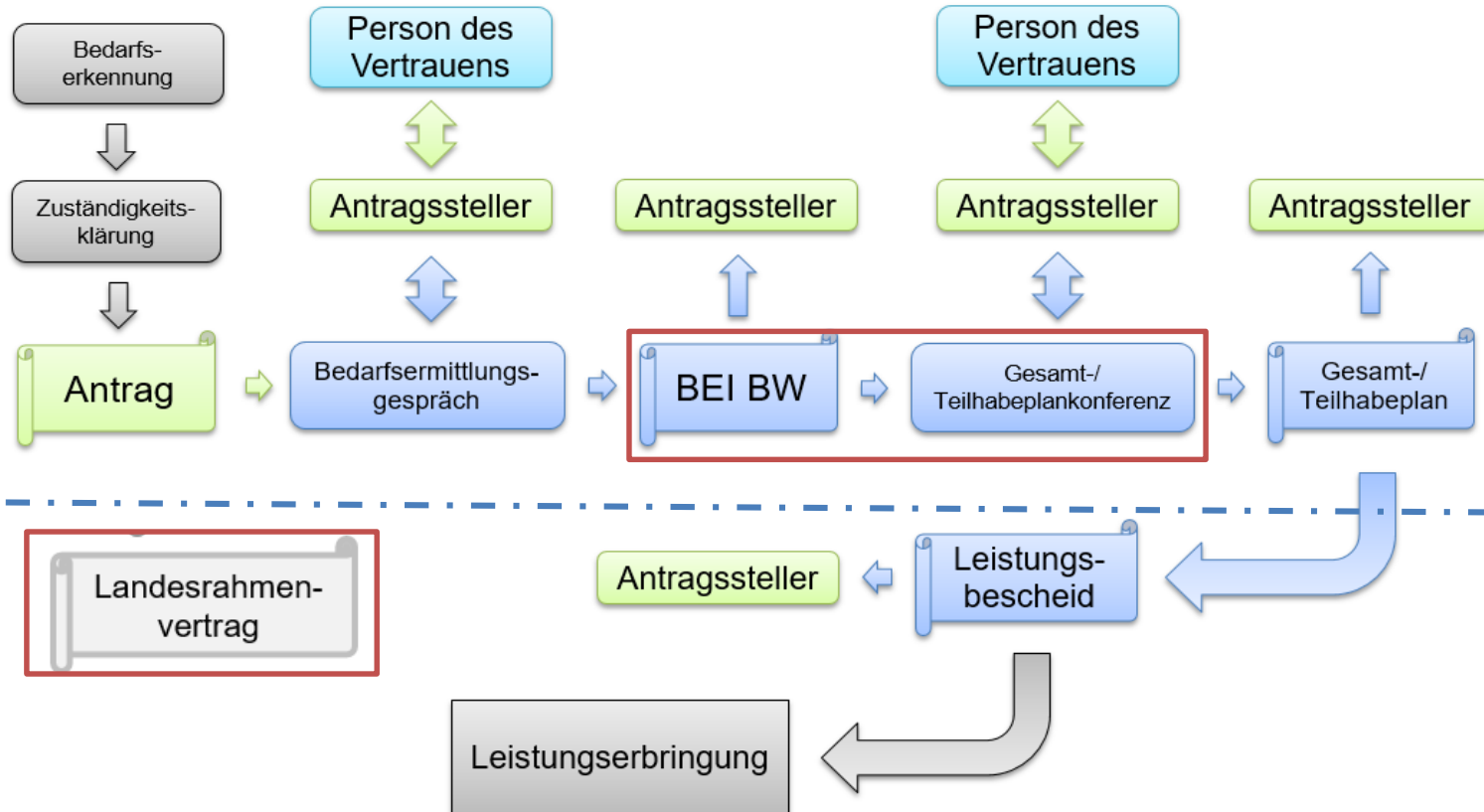
Bedarfsermittlung in 4 Teilen:

- Basisbogen
- Medizinische Stellungnahme
- Dialog- und Erhebungsbogen
- Ergebnisbogen

→ Durchschnittlicher zeitlicher Aufwand:
11,9 Stunden (darin enthalten 1,8 Stunden persönliches Gespräch; exklusive Medizinischer Stellungnahme)

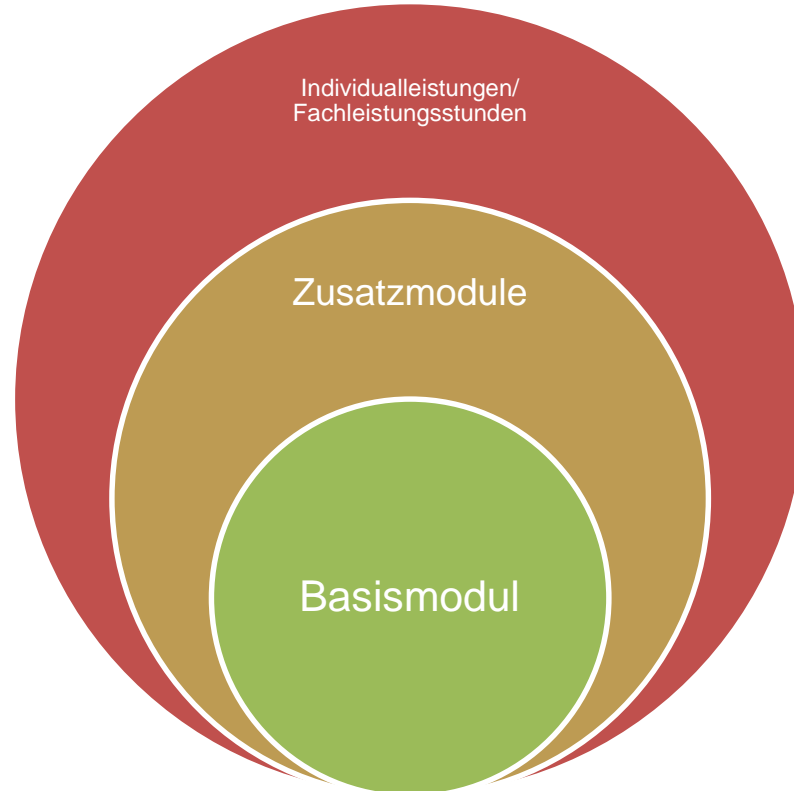


Fachleistungssystematik





Fachleistungssystematik





Fachleistungssystematik

- **Personenzentrierung und Anschlussfähigkeit an Bedarfsermittlung (ICF)**
 - Anpassung bestehender Angebote / Entwicklung neuer Angebote
 - gemeinschaftliche Inanspruchnahme / Module
- **Transparenz der Leistungsangebote**
 - konkrete Leistungsbeschreibung
 - Anschlussfähigkeit der einzelnen Leistungen und Module
- **unterschiedliche / wechselnde Intensitäten beim Bedarf**
- **Abgrenzung von den Leistungen der Pflege**



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!